

**Fünfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang Renewable Energy and E Mobility
an der Hochschule Stralsund**

vom 06. Oktober 2022

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz –LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Hochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Renewable Energy and E-Mobility an der Hochschule Stralsund vom 14. November 2017 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Renewable Energy and E Mobility an der Hochschule Stralsund vom 27. Oktober 2021 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlich ist für eine Zulassung (alle drei Studienmodelle) der Nachweis von Kenntnissen auf folgenden Fachgebieten in angegebenem Umfang zu erbringen:

- Grundlagen der Elektrotechnik im Umfang von mindestens 4 SWS oder 5 ECTS
- Regelungstechnik im Umfang von mindestens 4 SWS oder 5 ECTS
- Messtechnik im Umfang von mindestens 4 SWS oder 5 ECTS
- Elektrische Maschinen im Umfang von mindestens 2 SWS oder 3 ECTS

und die diesen Fachgebieten zu Grunde liegenden üblichen mathematischen Grundlagen. Mindestens drei der vier Module, die die jeweiligen Fachkenntnisse nachweisen, müssen zudem mindestens mit einer Note von 2,7 oder bei einem anderen Notensystem mit einer vergleichbaren Note (70% der angewendeten Notenskala) abgeschlossen werden.“

1. § 2 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zugang zum Masterstudiengang Renewable Energy and E-Mobility kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums ist nicht zu erwarten, wenn eine der Voraussetzungen der Absätze 2, 3 bzw. 4, 5 und 6 nicht erfüllt wird oder wenn das erste berufsqualifizierende Studium nicht mit mindestens 2,3 oder bei einem anderen Notensystem mit einer vergleichbaren Note abgeschlossen wurde. Ist die Note 2,3 oder besser, aber schlechter als 1,8, gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. In diesem Fall kann die Vermutung durch eine Begründung des Studienwunsches und ggf. weitere Nachweise für die fach- und studiengangspezifische Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers entkräftet werden.

Aus dieser in deutscher oder englischer Sprache selbst verfassten Darstellung in einem Umfang von ca. 500 Wörtern und den Nachweisen sollten die spezifischen Fähigkeiten und Begabungen hervorgehen, die zu einem Master-Studium befähigen. Ferner sind die Beweggründe und Ziele darzulegen, die mit dem angestrebten Master-Studium verbunden werden. Lässt sich unter Würdigung des Gesamtbildes keine positive Erfolgsprognose ableiten, kann die Zulassung versagt werden.“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.
2. Diese Änderungssatzung gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2023 an der Hochschule Stralsund für den Master-Studiengang Renewable Energy and E-Mobility immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Stralsund vom 27. September 2022 und der Genehmigung der Rektorin vom 06. Oktober 2022.

Stralsund, den 06. Oktober 2022

**Die kommissarische Rektorin
der Hochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Prof. Dr.-Ing. Petra Maier**

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 18. Oktober 2022 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.